

# Ski/Snowboard Bruch- und Diebstahlversicherung

(Die Skis oder das Snowboard sind nachstehend «Sportgerät» genannt)

## INFORMATIONEN FÜR DIE VERSICHERTE PERSON

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPAISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend ERV genannt, mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus der Police oder dem Garantiezertifikat und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E840

- 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 **SKI-/SNOWBOARD-BRUCH**
- 3 **SKI-/SNOWBOARD-DIEBSTAHL**
- 4 **SKI-/SNOWBOARD-VERLUST**

### 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

#### 1.1 Versicherte Person

Versichert ist der rechtmässige Inhaber der Suisse Alpine Skiversicherung, welche sich aus der Prämienrechnung und diesen AVB zusammensetzt.

#### 1.2 Geltungsbereich und Geltungsdauer

- A Die Versicherung gilt in der ganzen Schweiz sowie in den Skigebieten der umliegenden Grenzländer.
- B Die Versicherung beginnt und endet mit den auf der Prämienrechnung eingetragenen Daten, frühestens mit der Bezahlung der Prämie (Datum des Poststempels bzw. des Zahlungsbelegs).
- C Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung jeweils um ein weiteres Jahr mittels Zahlung der von der Gesellschaft zugestellten Prämienrechnung verlängert werden.

#### 1.3 Ansprüchen gegenüber Dritten

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

#### 1.4 Weitere Bestimmungen

- A Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- B Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- C Es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes VVG und schweizerischem Recht.

#### 1.5 Schadenfall

- A Die versicherte Person ist verpflichtet, von sich aus alle zumutbaren Massnahmen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens führen können, zu ergreifen. Ebenso darf sie an den beschädigten Sportgeräten keine Veränderungen vornehmen, die eine Überprüfung der Schadenursache verunmöglichen. Sie hat den Weisungen der ERV Folge zu leisten.
- B Beschädigte Sportgeräte sind einem Sportgeschäft in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein unverzüglich nach Eintritt des Schadens zu überbringen. Gleichzeitig ist dort eine Schadenmeldung wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.
- C Im Falle von Diebstahl ist unverzüglich bei der am Tatort nächstgelegenen Polizeistelle Anzeige zu erstatten. Der ERV ist über den Diebstahl sofort schriftlich Mitteilung zu machen.
- D Bei Verlust durch Sturz hat die versicherte Person alle für die Wiedererlangung der Sportgeräte zumutbaren Massnahmen zu ergreifen. Der Schadenanzeige an die ERV ist eine schriftliche Bestätigung der nächstgelegenen Meldestelle (Bergbahnen, Skilift u.ä.) beizulegen.
- E Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen bzw. Nichtbefolgung der Obliegenheiten verliert die versicherte Person alle Ansprüche auf Entschädigung.

#### 1.6 Berechnung der Entschädigung

- A Massgebend für die Berechnung der Entschädigung ist der Kaufpreis der Ski/des Snowboards inkl. Bindung.
- B Die Stöcke sind bis max. CHF 100.– mitversichert.

- C Können beschädigte Sportgeräte repariert werden, vergütet die ERV die Instandstellungskosten bis zum Ersatzwert.
- D Für Sportgeräte, welche abhandengekommen bzw. nicht reparierbar sind, wird der Ersatzwert gemäss Ziff. 1.6 E und F ausgerichtet.
- E Der Ersatzwert beträgt im 1. und 2. Jahr ab Kaufdatum 100% des Kaufpreises. Danach vermindert sich die Ersatzleistung der ERV um 10% pro Jahr bis zu einer minimalen Entschädigung von 50% des Kaufpreises. Ist der Wiederbeschaffungspreis zur Zeit der Schadenregulierung niedriger, gilt dieser als Ersatzwert.
- F Weisen die Sportgeräte bei Eintritt des Ereignisses das zum Schaden führte, bereits eine über das normale Mass hinausgehende Wertverminderung infolge Abnutzung auf, kürzt die ERV den Ersatzwert um den Betrag, welcher für die Instandstellung der nicht versicherten Abnutzungsschäden hätte aufgewendet werden müssen.
- G Bei Verlust gemäss Ziff. 1.5 D beträgt die Entschädigung für Ski/Snowboard und Bindung 50% des Ersatzwertes, der sich nach Ziff. 1.6 E berechnet.
- H Bei Bruch und Diebstahl ist die Entschädigung auf den Kaufpreis der Sportgeräte bzw. die Versicherungssumme begrenzt.
- I Bei Ausschöpfung der Versicherungssumme für die in der Police bezeichneten Sportgeräte erlischt auch der Versicherungsschutz für Bindung und Stöcke.

## 2 SKI-/SNOWBOARD-BRUCH

### 2.1 Umfang der Versicherung

Die ERV gewährt der versicherten Person Ersatz für die in der Police bezeichneten Sportgeräte (inkl. Bindung als Einheit) sowie die Stöcke (übriges Zubehör ausgeschlossen) bei Bruch und Beschädigung während ihres Gebrauchs sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück. Voraussetzung ist, dass der Schaden auf ein plötzliches, unvorhergesehenes, gewaltsames und vom Willen der versicherten Person unabhängiges Ereignis zurückzuführen ist.

### 2.2 Nicht versichert sind

- A Schäden, die vorsätzlich, durch Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht oder Grobfahrlässigkeit herbeigeführt wurden.
- B Abnutzungsschäden: Als solche gelten Schäden, die nicht durch ein plötzliches, unfallmässiges Ereignis, sondern durch den Gebrauch oder aus anderen Gründen (Alterung, Korrosion, mangelndem oder unsachgemässen Unterhalt usw.) entstanden sind; sowie Schäden am Belag, an den Kanten, Seitenwangen, Oberkanten und Oberflächen, Verlust des Endenschutzes sowie Spannungsverlust.
- C Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehlern wie z.B. mangelhafte Verleimung, rissige Ober- und Laufflächen sowie Konstruktionsfehler, die offensichtlich zu immer gleichartigen Beschädigungen von Sportgeräten ein- und desselben Modells führen (epidemische Schäden).
- D Mietgeräte und Mietgerätekosten, Leasing- und Testgeräte sowie Rennski-/snowboard.

## 3 SKI-/SNOWBOARD-DIEBSTAHL

### 3.1 Umfang der Versicherung

- A Die ERV gewährt der versicherten Person Ersatz für Verlust infolge Diebstahls der in der Police bezeichneten Sportgeräte (inkl. Bindung als Einheit) und der Stöcke während ihres Gebrauchs sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück.
- B Die ERV muss sich durch Einsichtnahme in den schriftlichen Polizeirapport (s.a. Ziff. 1.5 C) von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen können.

### 3.2 Nicht versichert sind

- A Diebstähle aus der ständigen Wohnung am Domizil (inkl. Keller, Estrich, Garage usw.) der versicherten Person sowie aus am Domizil parkierten Personenwagen (inkl. ab Dachträger).
- B Diebstähle, welche vorsätzlich, durch Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht oder Grobfahrlässigkeit herbeigeführt wurden.
- C Mietgeräte und Mietgerätekosten, Leasing- und Testgeräte sowie Rennski-/snowboard.

## 4 SKI-/SNOWBOARD-VERLUST

### 4.1 Umfang der Versicherung

Die ERV gewährt der versicherten Person Teilersatz für den Verlust der in der Police bezeichneten Sportgeräte (inkl. Bindung als Einheit). Der Verlust muss die direkte Folge eines Sturzes sein, der sich bei der Ausübung des Sportes ereignet. Ausserdem müssen die Sportgeräte im Zeitpunkt des Sturzes mit einer funktions-tüchtigen Fangvorrichtung ausgerüstet sein.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG



Margarethenstrasse 38, Postfach, CH-4002 Basel  
Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch

 ETIG - MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP  
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE